



Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Untermaßfeld (FrieGebSa-Untermaßfeld)

vom 08.11.2010

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.05.2012

- vom Abdruck der Präambeln wurde abgesehen

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Untermaßfeld vom 16.09.2010 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen in folgender Reihenfolge
 - aa) der Ehegatte,
 - bb) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - cc) die Kinder,
 - dd) die Eltern,
 - ee) die Geschwister,
 - ff) die Enkelkinder,
 - gg) die Großeltern,
 - hh) der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - ii) die nicht bereits unter Buchstaben aa) bis hh) fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Gebühren

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

1. Erwerb von Nutzungsrechten

1.1. Erdgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 450,00 € |
| b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem 7. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 620,00 € |
| c) Erdwahlgrabstätte einstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 930,00 € |
| d) Erdwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 1.860,00 € |
| e) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einstellig pro Jahr | 31,00 € |
| f) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr | 62,00 € |

1.2 Urnengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 600,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 900,00 € |
| c) Urnenwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 1.800,00 € |
| d) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte zweistellig pro Jahr | 30,00 € |
| e) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte vierstellig pro Jahr | 60,00 € |
| f) Urnengrabstätte mit Namensplatte für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren | 150,00 € |

1.3 Gemeinschaftsanlagen

- | | |
|--|----------|
| a) anonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 150,00 € |
| b) nicht belegt | |

2. Trauerhalle

- | | |
|-------------------------|---------|
| Nutzung der Trauerhalle | 26,00 € |
|-------------------------|---------|

3. nicht belegt

4. sonstige Leistungen

- a) Namensplatte (§ 19 FrieSa-Untermaßfeld - Urnengrabstätten mit Namensplatte) 400,00 €
- b) nicht belegt
- c) Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen 15,00 €

§ 5 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Untermaßfeld, 14.05.2012

gez..Schmidt
Bürgermeister

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss-Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	In-Kraft-Treten
Original	08.11.2010	57/2010/UF	17/2010 vom 12.12.2010	-	13.12.2010
1. Änderung	14.05.2012	136/2012/UF	08/2012 vom 27.05.2012	§ 4	28.05.2012